

# RS Vwgh 1995/10/23 93/10/0128

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.10.1995

## Index

L81515 Umweltschutz Salzburg

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §10 Abs1;

AVG §10 Abs4;

AVG §10;

AVG §56;

UmweltanwaltschaftsG Slbg §2 Abs1;

## Rechtssatz

Die Behörde hat die Vertretungsbefugnis der für die Salzburger Umweltschutzbehörde einschreitenden Personen nach § 10 AVG zu beurteilen. Soweit in den nach § 2 Abs 1 Slbg UmweltschutzG die Anerkennung einer Einrichtung als Salzburger Landesumweltschutzbehörde aussprechenden Bescheiden bzw in gesonderten Bescheiden auf die Vertretungsbefugnis natürlicher Personen namens der Landesumweltschutzbehörde Bezug genommen wird, sind diese Bescheide lediglich deklarativ. Ob die Bevollmächtigung einer natürlichen Person seitens der Salzburger Landesumweltschutzbehörde bescheidmäßig festgestellt wird, ist ohne Bedeutung, weil die Wirksamkeit einer Bevollmächtigung weder im allgemeinen noch im vorliegenden Fall von einer bescheidmäßigen Feststellung bzw "Kundmachung" derselben abhängt.

## Schlagworte

Anspruch auf bescheidmäßige Erledigung und auf Zustellung, Recht der Behörde zur Bescheiderlassung  
Feststellungsbescheide

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1993100128.X07

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)